

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2014/9/23 2013/01/0161

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.09.2014

## Index

L40059 Prostitution Sittlichkeitspolizei Wien  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8;  
ProstG Wr 2011 §11;  
ProstG Wr 2011 §2 Abs6;  
ProstG Wr 2011 §7;  
1. AVG § 8 heute  
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

## Rechtssatz

Die Eigentümerin der Liegenschaft und des Gebäudes, in dem nach der Anzeige einer Dritten beabsichtigt ist, ein Prostitutionslokal zu betreiben, und die durch einen Bescheid über die Kenntnisnahme der Anzeige zur "Verantwortlichen" im Sinne des § 2 Abs. 6 WPG 2011 würde, ist durch ein Anzeigeverfahren nach § 7 WPG 2011 im Recht auf bescheidmäßige Kenntnisnahme der Anzeige nur bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen betroffen, steht auf Grund der Regelungen des WPG 2011 doch fest, dass die genannte Eigentümerin für das Prostitutionslokal als "Verantwortliche" mit Aufträgen nach § 11 WPG 2011 belastet und wegen Verwaltungsübertretungen verwaltungsstrafrechtlich bestraft werden kann. Die Eigentümerin der Liegenschaft und des Gebäudes, in dem nach der Anzeige einer Dritten beabsichtigt ist, ein Prostitutionslokal zu betreiben, und die durch einen Bescheid über die Kenntnisnahme der Anzeige zur "Verantwortlichen" im Sinne des Paragraph 2, Absatz 6, WPG 2011 würde, ist durch ein Anzeigeverfahren nach Paragraph 7, WPG 2011 im Recht auf bescheidmäßige Kenntnisnahme der Anzeige nur bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen betroffen, steht auf Grund der Regelungen des WPG 2011 doch fest, dass die genannte Eigentümerin für das Prostitutionslokal als "Verantwortliche" mit Aufträgen nach Paragraph 11, WPG 2011 belastet und wegen Verwaltungsübertretungen verwaltungsstrafrechtlich bestraft werden kann.

## Schlagworte

Parteibegriff - Parteienrechte Allgemein diverse Interessen Rechtspersönlichkeit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:2013010161.X03

## Im RIS seit

21.01.2015

## Zuletzt aktualisiert am

22.01.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)